

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Managed Profit Plus

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021

Ausschüttung: 02.08.2021

ISIN: AT0000A06VB6

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,4832	0,4832	0,4832	0,4832	0,4832
2.	Zuzüglich					
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich					
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG				0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)				0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0798	0,0798			0,0798
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,4100	0,4100	0,4898	0,4898	0,4100
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,4100	0,4100	0,0000	0,0000	
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,4898	0,4898	0,4100
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					0,4100
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4100	0,4100	0,4898	0,4898	0,4100
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100
6.	Korrekturbeträge 14)					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,4033	0,4033	0,4832	0,4832	0,4033
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0040
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe				0,0028	0,0028
9.	Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)				0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA				0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen
		mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
		Option EUR	Option EUR	mit	ohne	EUR		
		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR		
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Alternationen)	10)11)	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128	0,1128
12.9 Auf bereits abgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-						
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung								
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,4100	0,4100					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0067	-0,0067					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land								
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien								
Kanada		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Schweiz		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Niederlande		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
USA exkl. REITS		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern								

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Managed Profit Plus

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021

Auszahlung: 02.08.2021

ISIN: AT0000A06VC4

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		Option EUR	Option EUR	mit	ohne	EUR
		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1,1068	1,1068	1,1068	1,1068	1,1068
2.	Zuzüglich					
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0155	0,0155	0,0155	0,0155	0,0155
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich					
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,4488	0,4488			0,4488
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,6732	0,6732	1,1220	1,1220	0,6732
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,6732	0,6732	0,0000	0,0000	
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	1,1220	1,1220	0,6732
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					0,6732
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,6732	0,6732	1,1220	1,1220	0,6732
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,9217	0,9217	0,9217	0,9217	0,9217
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851
6.	Korrekturbeträge 14)					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,6580	0,6580	1,1068	1,1068	0,6580
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0091
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0063
9.	Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)					
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	0,6732	0,6732	0,6732	0,6732	0,6732
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851	0,1851
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-				
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000			
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,6732	0,6732			
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000			
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,4729	0,4729			
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Kanada		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
Schweiz		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0009
Dänemark		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0008
Niederlande		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0013
Polen		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0013
USA exkl. REITS		0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Managed Profit Plus

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.02.2021 - 31.05.2021

Auszahlung: 02.08.2021

ISIN: AT0000A2MJP0

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	718,4893	718,4893	718,4893	718,4893	718,4893
2. Zuzüglich					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	9,9604	9,9604	9,9604	9,9604	9,9604
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,1584	0,1584	0,1584	0,1584	0,1584
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge					0,0000
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0000
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					0,0000
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	291,3165	291,3165			291,3165
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	436,9748	436,9748	728,2913	728,2913	436,9748
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	436,9748	436,9748	0,0000	0,0000	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	728,2913	728,2913	436,9748
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					436,9748
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	436,9748	436,9748	728,2913	728,2913	436,9748
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	598,3212	598,3212	598,3212	598,3212	598,3212
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681
6. Korrekturbeträge 14)					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	427,1728	427,1728	718,4893	718,4893	427,1728
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	3,6309	3,6309	3,6309	3,6309	5,8885
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					4,0719
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0000
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)					
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	436,9748	436,9748	436,9748	436,9748	436,9748
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681	120,1681
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-				
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000			
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		436,9748	436,9748			
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000			
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		307,0047	307,0047			
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Kanada		0,9508	0,9508	0,9508	0,9508	0,9508
Schweiz		0,4463	0,4463	0,4463	0,4463	0,4463
Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5874
Dänemark		0,3051	0,3051	0,3051	0,3051	0,4846
Niederlande		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,8384
Polen		0,1739	0,1739	0,1739	0,1739	0,8262
USA exkl. REITS		1,7547	1,7547	1,7547	1,7547	1,7547
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.